



Caritasverband  
für die Diözese  
Limburg e.V.

**Diakonie** 

Diakonisches Werk  
für Frankfurt  
und Offenbach

# **Tätigkeitsbericht 2017 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main**

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeines**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Die Abschiebungsbeobachtung                         | 3 |
| 2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main | 5 |
| 3. Zahlen/ Statistik                                   | 7 |

## **II. Inhaltliche Arbeit – Abschiebungsbeobachtung**

### **unter Berücksichtigung spezifischer Probleme** **9**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung<br>spezifischer Personengruppen und Probleme           | 9  |
| 1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände  | 11 |
| 1.2 Schwangere/ Minderjährige  | 11 |
| 1.3 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung  | 13 |
| 1.4 Abnahme der Mobiltelefone  | 14 |
| 1.5 Mittellosigkeit/ Handgeld  | 15 |
| 1.6 Abschiebungen kranker Personen/ Bescheinigung<br>der Flugtauglichkeit/ Reisefähigkeit durch den Arzt | 17 |
| 1.7 Algerien- / Marokko- Maßnahmen   | 18 |
| 2. Dublin- Überstellungen  | 18 |
| 3. Sammelabschiebungen   | 19 |

## **III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei** **21**

## **IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2018** **23**

## **I. Allgemeines**

### **1. Die Abschiebungsbeobachtung**

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger dieses Projektes sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. und das Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Berlin ist die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger Abschiebungsbeobachter\*innen besetzt. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt unterschiedlich.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängiger Beteiligter zu beobachten sowie zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter\*innen

- sind Ansprechpartner\*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Bundespolizeibeamten, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal. usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten RechtsanwältInnen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt“

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachterinnen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend

sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Blick auf Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachterinnen unterstützen die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachterinnen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv. Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachterinnen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter<sup>1</sup>, sowie zu einigen Monitoren aus dem internationalen Frontex Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche Kooperationsstellen nach Italien unterhält.<sup>2</sup> Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es möglich, sofern die Zeit und Kapazität gegeben ist, Rückzuführende in Italien bei dortigen Hilfsorganisationen direkt anzukündigen und betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser kam jedoch in den Jahren 2014/2015/2016 aus verschiedenen Gründen nicht zustande.

Die eine Stelle war während des Berichtszeitraumes 2017 Melisa Ergül-Puopolo (Verfasserin dieses Berichtes), die zweite halbe Stelle ist seit April 2017 mit Anne Gräfin von Moltke besetzt. Mitte August 2017 ging diese in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit.

---

<sup>1</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden

<sup>2</sup> Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern

## **2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main**

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

### **Zusammensetzung und Aufgaben des FAFF**

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vollzug von Rückführungen
- Anregung sachgerechter Verbesserungen des Vollzugs von Rückzuführenden auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen.

Dem Forum gehört jeweils ein/e Vertreter\*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Zuständige Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
  
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach

- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachterinnen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge

Bei der Besprechung problematisch erscheinender Fälle aus Hessen nehmen darüber hinaus Vertreter des Innenministeriums oder des Regierungspräsidiums (RP) Gießen und des RP Darmstadt als Gäste teil.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin/des Moderators dreimal im Jahr zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Das FAFF wird auf Einladung des Moderators/der Moderatorin mehrmals im Jahr zusammengerufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen.

Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.

### **3. Zahlen/Statistik<sup>3</sup>**

Im Jahr 2017 wurden 21.904 Personen aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben. Im Vorjahr waren es 25.375 Abschiebungen. Dabei kam es zu 7.102 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten.

Von der Abschiebung waren vor allem Menschen aus den Westbalkanstaaten Albanien (3.429), Kosovo (2.721), Serbien (2.359), Mazedonien (1.530) sowie Italien (2.321) betroffen.

Im Jahr 2017 sollen laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 27.903 finanziell geförderte freiwillige Ausreisen stattgefunden haben. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2016 etwa 50.759.

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden circa 6.756 Menschen abgeschoben, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 4.845, München mit 2.421 sowie Baden-Baden mit 1.807 Abschiebungen.

Zudem wurden im Jahr 2017 2.011 Abschiebungen auf dem Landweg und 51 Abschiebungen auf dem Seeweg vollzogen. Es wurden 122 Zurückweisungen und 6 Zurückschiebungen auf dem Seeweg sowie 7.504 Zurückweisungen und 1.663 Zurückweisungen auf dem Landweg vollzogen.

Es wurden außerdem 2.480 Zurückweisungen sowie 7 Zurückschiebungen auf dem Luftweg ab Frankfurt am Main vollzogen.

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

---

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Andre Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/485 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017 vom 20.02.2018“.

Außerdem verweigerte bei einer Vielzahl der gescheiterten Maßnahmen der Flugkapitän die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

In Zahlen ausgedrückt:

- aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 237 Abschiebungen in Frankfurt abgebrochen.
- 51 Maßnahmen scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.
- In 124 Fällen verweigerte der Flugkapitän die Mitnahme.

Die Abschiebungsbeobachter\*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 circa 500 Abschiebungen beobachtet, zudem zehn Chartermaßnahmen nach Albanien, in den Kosovo, Georgien, Nigeria/Gambia, Italien sowie Afghanistan.

Die Sammelabschiebung nach Kabul/ Afghanistan vom 14.12.2016, bei der 34 allein reisende Männer abgeschoben wurden, war die erste ihrer Art und erhielt große gesellschaftliche und mediale Aufmerksamkeit. Sie wurde nach dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan durchgeführt.<sup>4</sup> Weitere Charterflüge nach Afghanistan von Frankfurt am Main wurden im Jahr 2017 beobachtet.

Aufgrund der großen Anzahl der Abschiebungen und der Tatsache, dass die Verfasserin im Berichtszeitraum mit einer halben Stelle überwiegend alleine war, war es nicht möglich, mehr Fälle zu beobachten.

Im Jahr 2017 fanden drei Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen und Einzelfälle besprochen. Weiterhin wurden die Aufgaben der Abschiebungsbeobachtung diskutiert – es bestand ein Konsens darüber, dass die Abschiebungsbeobachtung ebenso wenig wie die Bundespolizei eine Rechtsprüfung leisten kann und darf. Interne Protokolle werden hierzu verfasst.

---

<sup>4</sup> Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier 2016/0299 (NLE), Kooperationsabkommen über die Partnerschaft und Entwicklung zw. Der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits, 12966/16 vom 16.11.2016



Verfehlungen seitens der Bundespolizei konnten im Berichtszeitraum durch das FAFF nicht festgestellt werden.

## **II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme**

### **1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme**

Die Beobachtung beginnt in den Räumen der Zentralen Rückführung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist nicht Bestandteil der Beobachtung der Abschiebungsbeobachtung.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt\*innen der Bundespolizei ihren Auftrag mit Respekt und der nötigen Distanz aus. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen bzw. deeskalierend einzuwirken.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett, Bodycuff, Beiß- und Spuckschutz) wurde angewendet. Dies geschah nach den im Polizeirecht vorgesehenen Bestimmungen, immer das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtend.

Der Leitsatz „Keine Rückführung um jeden Preis“ wurde stets beachtet.

In vielerlei Hinsicht entstanden die Probleme jedoch bei der Abholung bzw. Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachterinnen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien und kranken Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden. Ebenso auf Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren oder von

Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG<sup>5</sup> zu erwarten war.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellen eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Es ist bei Einzelmaßnahmen - neben ggf. vor Ort anwesenden sprachkundigen Beamten - selten ein/e Dolmetscher\*in zugegen, weder bei der Zubringung noch ständig am Frankfurter Flughafen.

Die der Abschiebungsbeobachterin zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch und Italienisch werden immer vermittelnd und deeskalierend, nach Rücksprache mit der Bundespolizei, angewendet.

Die Verfasserin des Berichts dolmetscht und kommuniziert auf Türkisch bei Abschiebungen von Menschen aus der Türkei, Aserbaidschan, Syrien und Armenien.

Zudem übersetzt sie bei Dublin Überstellungen nach Italien auf Italienisch, wenn die Rückzuführenden die italienische Sprache bereits beherrschen. Frau von Moltke übersetzt auf Französisch bei Betroffenen aus dem frankophonen Afrika.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachterin nicht zur Bundespolizei gehört und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

Die Kommunikation bzw. das Dolmetschen über minderjährige Kinder wird abgelehnt. Kinder dürfen in solchen Situationen nie als Dolmetscher fungieren.

Externe DolmetscherInnen sind bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen.

## **1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände**

---

<sup>5</sup> Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände und ihr Hab und Gut nicht mitbringen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Hausrat blieben zurück.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Die Landespolizei gibt jedoch an, dass die Menschen die persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekommen.

In einem Fall wurde der Rückzuführende direkt nach der richterlichen Anhörung zum Flughafen gebracht, seine Sachen befanden sich aber noch in den Räumen der Haft.

Das Versprechen des Nachschickens von persönlichem Hab und Gut erscheint insbesondere bei den DÜ-Überstellungen und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch. Es handelt sich vielmehr aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen um eine Schutzbehauptung.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder Rückzuführende sein Gepäck mitnehmen kann und insbesondere angemessen gekleidet ist. Die Zubringung in Hausschuhen oder zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gesammelte Kleidungsstücke bei den Abschiebungsbeobachterinnen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann.

Diese Beobachtung war mehrfach Thema in den FAFF- Sitzungen.

## **1.2 Schwangere/ Minderjährige**

In einem beobachteten Fall wurde eine schwangere Frau nach Catania, Sizilien abgeschoben. Die Frau fragte die Abschiebungsbeobachterin, in welchem Land diese Stadt liege, ihre Aufnahme erfolgte nach eigenen Angaben in Neapel. Catania auf der Insel Sizilien kannte die Frau gar

nicht. Der Vater des Kindes konnte in der Unterkunft nicht aufgegriffen werden. Wie und wann die Menschen wieder zusammentreffen können, bleibt ungewiss.

Es konnte der Kontakt seitens der Abschiebungsbeobachterin zum Schweizer Dublin Returnee Monitoring Project hergestellt werden. Über die Kooperationspartner in Italien wurde die Abholung und Betreuung der Frau organisiert.

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging.

So wurde in einem beobachteten Fall die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt.

Der Mutterschutz gilt auch für Asylbewerber, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.<sup>6</sup> Ab der 30. Schwangerschaftswoche bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen die Vollziehung einzustellen.

Die Abschiebung eines allein reisenden Minderjährigen wurde ein Mal beobachtet. Der 14 Jahre alte Junge wurde in den Kosovo abgeschoben. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass Familienangehörige den Jungen in Empfang nehmen würden. Eine schriftliche Mitteilung des Vaters lag der zuständigen Behörde vor.

Dies wurde in der FAFF Sitzung ausführlich erörtert.

---

<sup>6</sup> VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>

### 1.3 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung

In einigen Fällen kam es zur Familientrennung, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich (?) gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein.

Sei es, dass ein Elternteil nicht aufgegriffen werden konnte oder sich in einer Klinik befand. Die zu stellende Frage lautet immer, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sich die Familien zeitnah wiederfinden können.

Die Problematik der Versorgung der Familien stellt sich in vielerlei Hinsicht.

In einem beobachteten Fall sollte ein Vater mit seinen drei Kindern abgeschoben werden, da die Mutter immer wieder passiven Widerstand androhte. Die zuständige Ausländerbehörde ordnete die Familientrennung an, als auch die Kinder Widerstand zeigten, wurde die Maßnahme abgebrochen.

Diese Sachverhaltsschilderung wurde in der FAFF- Sitzung ausführlich erörtert.

In einem anderen beobachteten Fall einer Rückführung nach Armenien wurde die Familie seitens der Bundespolizei über den Ablauf aufgeklärt. Es wurde bereits zu Beginn des Gesprächs immer wieder betont, dass der Familienvater notfalls in Haft genommen werden würde, und die Frau alleine mit den Kindern fliegen müsse.

Das Interesse an dem Vollzug der Maßnahme stand hier über dem der Erhaltung der Familieneinheit.

Zudem stellte sich mehrfach die Frage, ob die Betreuung der Kinder durch die Eltern bei Abholung und Transport in dieser Ausnahmesituation gewährleistet ist.

Es wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten. So müssen Kinder im Falle des Transports der Eltern bzw. des allein reisenden Elternteils im Interesse des Kindeswohls vorübergehend in Obhut genommen werden, das heißt, durch das Jugendamt betreut werden.

Mit dieser Situation muss sich die fachkundige Person des Jugendamtes befassen.

Eine junge Frau aus Nigeria kollabierte vor den Räumlichkeiten der Bundespolizei. Sie musste ins Krankenhaus gebracht werden. Die beiden 3 und 6 Jahre alten Töchter konnten in dem Krankenwagen nicht mitfahren und wurden durch die Landespolizei, welche die Familie auch an den Flughafen brachte, zum Krankenhaus gefahren. Es stellte sich hierbei die Frage, wer sich um die Kinder kümmert, wenn die Mutter stationär aufgenommen werden muss.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN- Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.<sup>7</sup>

Nach Auffassung der Verfasserin wird diese Verpflichtung seitens der Behörden nicht ausreichend beachtet.

#### **1.4 Abnahme der Mobiltelefone**

Die Mobiltelefone werden bereits bei der Abholung den Personen aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamten. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten gestattet.

Durch Personalmangel bei der Bundespolizei oder die sehr begrenzte Zeit des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der Bundespolizei kann es zur Verweigerung eines Telefonats kommen. In einigen Fällen wurde auch mit dem Telefon der Abschiebungsbeobachterin telefoniert. Dies geschah immer nach Rücksprache mit der Bundespolizei.

---

<sup>7</sup> UN- Kinderrechtskonvention

Eine grundlose Verweigerung der Telefonate konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

In einigen Fällen eskaliert die Situation nach dem Telefonat. In diesen Fällen wird das weitere Telefonieren untersagt.

Zum einen würde die Rückgabe der Mobiltelefone zwar oftmals zur Deeskalation führen, da viele Menschen ihr Telefon wiederhaben möchten, zum anderen sind die Smartphones aber auch geeignet, die Arbeitsabläufe in der Rückführung zu fotografieren oder zu filmen und somit auch ins Internet zu stellen. Mehrfach führte das Telefonieren dazu, dass sich Betroffene verstärkt passiv gegen die Rückführung zur Wehr setzten. Aus diesen Gründen ist die Abnahme der Telefone aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung angemessen.

### **1.5 Mittellosigkeit/Handgeld**

Die Rückzuführenden werden aus unterschiedlichen Bundesländern zum Frankfurter Flughafen gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Menschen mittellos ist. Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Dies impliziert jedoch nicht, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab.

Die Auszahlung soll erst erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist und aktiv nach Geld fragt.

Dies scheidert zum einen aufgrund der Unkenntnis der Rückzuführenden und zum anderen aufgrund fehlender Belehrung über die Möglichkeit der Auszahlung eines Handgeldes. Damit läuft der Handgelderlass faktisch ins Leere.

Die Abschiebungsbeobachterinnen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aushändigen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme ist weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für den Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird oftmals mit einer Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß der Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und der Rückzuführende mittellos ist und außerdem am Frankfurter Flughafen stehend mit seiner Rückfahrt in die Unterkunft überfordert ist, dann sprang t in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachterin oder der am Flughafen befindliche Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus gescheiterten Maßnahmen zuständig. Aus humanitären Gründen erfolgt die Hilfe aber immer.

Die Abschiebungsbeobachterin ist gemäß der Konzeption auch nicht zuständig, wodurch eine ungelöste und derzeit unlösbare Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kommt. Hiervon sind selbstverständlich auch Familien betroffen.

In einem beobachteten Fall ist die Abschiebung einer syrischen Familie gescheitert. Die Landespolizei verweigerte den Rücktransport der Familie in die Unterkunft. Mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums Karlsruhe nahm die Abschiebungsbeobachterin unverzüglich Kontakt auf. Sie erhielt die Information, dass ein Auftrag zum Rücktransport aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen könne. Der Vorfall ereignete sich an einem kalten Wintertag. Die beiden Söhne der Familie, lediglich mit einem Jogginganzug bekleidet, wurden dann von der Abschiebungsbeobachterin zum KSfP gebracht. Diese kümmerten sich um die Familie und organisierten den Rücktransport.



## **1.6 Abschiebungen kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt**

Im Beobachtungsfokus standen Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der Betroffene muss seine Atteste, die eine Abschiebung verhindern könnten, bereits im Vorfeld bei den entscheidenden Behörden vorlegen. Bei der die Maßnahme vollziehenden Bundespolizei wird dies nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit als Abschiebehindernis wird erkannt (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Hierzu werden Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) nicht gezählt. Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Von der Abschiebungsbeobachterin wurde ebenfalls thematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht den gleichen Standard haben muss wie in Deutschland.

Eine Familie, nach Baku/ Aserbajdschan war dringend auf ein Antiepileptikum für das sechsjährige Kind angewiesen. Das Medikament kostet nach Angabe der Familie in Aserbajdschan nahezu das Vierfache wie in Deutschland, dies war vom durchschnittlichen Monatslohn des Vaters nicht bezahlbar. Die Tatsache, dass lebenswichtige Medikamente im Zielland zu teuer oder nur sehr schwer aufzutreiben sind, reicht hierbei nicht aus.

In einem anderen Fall konnte beobachtet werden, dass die zuständige Ausländerbehörde Medikamente zur Überbrückung von vier Monaten dem Betroffenen mitgab.

Überwiegend konnte beobachtet werden, dass Ärzte, die eine Abschiebung begleiten, fachgerecht über den Gesundheitszustand urteilen können, sofern sie den Rückzuführenden verstehen. Zudem handelt es sich um Momentaufnahmen. Eine Beurteilung psychischer Erkrankungen, aber auch akuter oder chronischer Beschwerden ist nicht möglich.

In Fällen der Zubringung der Rückzuführenden in Arztbegleitung kommt es zu einer Übergabe zwischen dem Arzt, der den Rückzuführenden bringt und dem Arzt, der mitfliegt. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert

werden kann. Anders verhält es sich bei Chartermaßnahmen (siehe Abschnitt III Sammelabschiebungen).

Suizidgefahr ist nicht zwangsläufig ein Abschiebungshindernis. In diesen Fällen wird der Abschiebevorgang von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber nicht. Der Rückzuführende ist sich dann selbst überlassen.

Zudem wird kritisiert, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen entweder fehlen oder nicht von Fachärzten ausgestellt wurden.

Flugtauglichkeitsbescheinigungen sollten immer durch die zuständige Behörde eingeholt werden.

### **1.7 Algerien/ Marokko Maßnahmen**

Die Rückführungen nach Nordafrika wurden verstärkt beobachtet, da bei diesen Maßnahmen ein hohes Gewalt- und Widerstandspotential von Seiten der Rückzuführenden vorhergesagt und zu erwarten war.

Die Gewaltanwendung gegenüber den Bundespolizisten wurde hier seitens der Abschiebungsbeobachterin ebenfalls dokumentiert und in der FAFF- Sitzung erörtert.

Es kam im Berichtszeitraum auch zu Wochenendmaßnahmen sowohl nach Marokko als auch nach Algerien, diese wurden in die Beobachtung mit einbezogen.

## **2. DÜ-Überstellungen**

Die meisten Beobachtungen betreffen die DÜ-Überstellungen nach der Dublin III Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland illegal eingereist sind oder einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren durchzuführen („Rückführung“).

Eine DÜ- Chartermaßnahme nach Italien fand erstmals im Dezember 2017 statt.

Da allgemein bekannt ist, dass die Versorgung in Italien staatlicherseits nicht gewährleistet ist, kommt es sehr häufig zu Widerstandshandlungen des/-der Betroffenen.

Die Abschiebungsbeobachterin hat einen Adressenordner angelegt. Auf der Liste sind sowohl Hilfeangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen vermerkt, so dass der/-die Betroffene bei Ankunft im Zielstaat eine gewisse Orientierung bekommt. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen.

Hierdurch kann aber das finanzielle Problem nicht gelöst werden.

Die Vertreter des Regierungspräsidiums sind zwar während der Chartermaßnahmen als organisierende Behörde anwesend und könnten eine Auszahlung von Handgeld gewährleisten. Eine Auszahlung erfolgte jedoch in keinem einzigen Fall aus den oben geschilderten Gründen (siehe 1.5).

Die Anwendung des Handgelderlasses wird aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen umgangen.

Des Öfteren wurde der Abschiebungsbeobachterin gegenüber angegeben, dass durch die Hektik bei der Abholung persönliche Gegenstände oder zum Teil wichtige Dokumente sowie Geld nicht mitgenommen werden konnten. Wie bereits oben erwähnt ist nicht bekannt, ob die persönlichen Dinge tatsächlich nachgeschickt werden. Die Abschiebungsbeobachterin hat teilweise versucht, Kontakt zu Nachbarn, Freunden oder Bekannten herzustellen, damit die Sachen erst einmal in Sicherheit gebracht werden konnten.

### **3. Sammelabschiebungen**

Die Sammelmaßnahmen gingen überwiegend in die Westbalkanstaaten nach Serbien, Mazedonien, Albanien, Kosovo, außerdem nach Armenien, Georgien sowie nach Italien, Nigeria und Gambia. Die ersten Chartermaßnahmen nach Afghanistan fanden ebenfalls vom Frankfurter Flughafen aus statt.

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein Arzt bzw. ein Arzt sowie ein Sanitäter anwesend. Bei zwei Sammelabschiebungen war kein/e Dolmetscher\*in vor Ort.

Beobachter aus dem Frontex-Pool waren teilweise anwesend.

### **III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei**

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres Auftrages und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gem. UZWG<sup>8</sup> anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden.

Die Abschiebungsbeobachterinnen haben in dem Berichtszeitraum keinen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip festgestellt.

Problematisch sind Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben werden. Die Bundespolizei achtet in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei Abschiebungen, stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen.

Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs sieht die Abschiebungsbeobachtung in vielen Fällen die psychische Unversehrtheit der Menschen sehr wohl als gefährdet an.

Die Bundespolizei hat den Auftrag zu vollziehen und konzentriert sich auf diese Aufgabe. Für einen ordentlichen und reibungslosen Ablauf, der gleichzeitig auf humanitäre Prinzipien gestützt werden soll, wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung erforderlich, dass elementare Informationen betreffend der Personen, die abgeschoben werden, vorliegen.

Es gibt Ausländerbehörden, die der Bundespolizei umfangreiche Informationen überreichen, und Ausländerbehörden, die kaum über die Hintergründe der Maßnahme informieren. Dadurch entstehen oftmals Irritationen, die in der Kürze der Zeit eine Einschätzung der Situation schwer machen oder gar nicht ermöglichen. Diesbezüglich gab es auch Konflikte zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung, da teilweise von Seiten der Bundespolizei die Auffassung vertreten wurde, dass nähere Informationen nicht notwendig seien, da

---

<sup>8</sup> Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

der Vollzug losgelöst vom weiteren Verlauf des Abschiebungsprozesses gesehen werden müsse.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Informationsfluss an anderen Flughäfen zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung nach individuellen Vereinbarungen transparenter verläuft. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet werden kann.

#### **IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2018**

In den meisten Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen.

Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu müssen bundeseinheitliche Standards erarbeitet werden. Mangelnde Informationen sowie unzureichende Unterlagen aus vorgeblichen Gründen des Datenschutzes zu den rückzuführenden Menschen seitens der Bundespolizei, erschweren die Auswahl der Beobachtungen und die Bearbeitung einzelner Probleme.

Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass in Rücksprache mit der Bundespolizei viele Sachverhalte nachbearbeitet werden konnten. Zudem wurde auf Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine ermessensgeleitete Ausweitung des konzeptionellen Beobachtungsrahmens, bspw. zu einem gemeinsamen Betreten mit einem Begleitbeamten von Chartermaßnahmen ermöglicht.

Dennoch braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene für die Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen.

Das deutsche Monitoring-Modell ist auf Grundlage des Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie anzuerkennen.

Melisa Ergül-Puopolo

Abschiebungsbeobachterin Flughafen Frankfurt am Main

Stand, November 2018